

Kindertagesbetreuung

K.01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Kosten für die Kindertagesbetreuung können in der Regel zusätzlich ins Budget aufgenommen werden. Durch die Sozialhilfe übernommen werden die Kosten insbesondere dann, wenn die Mutter während den Betreuungszeiten einer ausserhäuslichen Berufstätigkeit nachgeht oder wenn die ausserhäusliche Betreuung des Kindes dem dringenden Wohl des Kindes entspricht (Erlernen der Sprache, Erhöhung der Sozialkompetenz etc.).

Bemerkungen

Verschiedene Arten:

- Krippen betreuen vorschulpflichtige Kinder tagsüber.
- Tagesheime betreuen schulpflichtige Kinder vor und nach der Schule.
- Kindertagesstätten umfassen in der Regel beide Betreuungsangebote unter einem Dach.
- Schülerinnen- und Schülerhorte stehen zu bestimmten Zeiten offen. Dabei steht in der Regel die Aufgabenhilfe im Vordergrund.
- Tageseltern betreuen Kinder jeglichen Alters bei sich zu Hause.
- Spielgruppen betreuen vorschulpflichtige Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Die Betreuung wird in der Regel an zwei bis drei Vormittagen während zwei Stunden angeboten. Im Vordergrund steht die soziale und pädagogische Förderung des Kleinkindes.
- Privatpersonen, welche Kinder betreuen, werden mit maximal Fr. 4.50 pro Stunde entschädigt. Bei länger dauernden Tagespflegeverhältnissen muss gemäss Pflegekinderverordnung eine entsprechende Bewilligung durch die betreuende Person beim zuständigen Oberamt eingeholt werden (bewilligungspflichtig sind z.B. auch Grosseltern, die gegen Entgelt Kinder betreuen). Leibliche Elternteile benötigen keine Bewilligung.

Grundlagen

- Bundesverordnung vom 19.10.77 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption, SR 211.222.3
- SKOS-Richtlinien C.1.3

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Die Kosten für die Kindertagesbetreuung werden in der Regel vollumfänglich ins Budget aufgenommen. In diesen Kosten ist grundsätzlich die Mittagsverpflegung inbegriffen. In der Pauschale für den Grundbedarf sind die Kosten für die Verpflegung jedoch bereits enthalten. Demzufolge hat eine Verrechnung (Abzug vom Grundbedarf) für die Mittagsverpflegung zu erfolgen.

In den Städten Solothurn und Olten werden Fr. 4.-- pro Tag für die Mittagsverpflegung vom Grundbedarf verrechnet.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Alleinerziehende
- Eintritts- und Austrittsschwelle
- Fremdbetreuung von Kindern